



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich

Ausgabe 20/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 18.05.2021

Monsterstarker Lesesommer in neuem Gewand

In wenigen Wochen startet mit dem Lesesommer die größte landesweite Leseförderaktion in Rheinland-Pfalz. In der Zeit vom 5. Juli bis 4. September wird in knapp 200 Bibliotheken – auch der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich – gelesen, was das Zeug hält. Beteiligen können sich alle zwischen 6 und 16 Jahren. Um den Lesesommer erfolgreich abzuschließen, müssen während der Sommerferien mindestens drei Bücher gelesen werden. Statt Bookman und Co. begleiten ab diesem Jahr witzige Lesemonster – ausgedacht von der AG Lesespaß des Landesbibliothekszentrums Koblenz – die Aktion und werben in Bibliotheken und Schulen für die Teilnahme. Und die lohnt sich gleich mehrfach: neben dem Entdecken von lustigen und fantastischen Geschichten gibt es bei mehreren Ver-

losungen attraktive Preise zu gewinnen. Die Vorbereitungen in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich laufen bereits auf Hochtouren. Dank der großzügigen Unterstützung durch die Sparkasse Mittelmosel – Eifel-Mosel-Hunsrück und der Stiftung Stadt Wittlich können die Regale wieder mit aktuellem Lesestoff gefüllt werden, der exklusiv für die Lesesommer-Kids zur Verfügung steht.

Neben dem Lesesommer für die „Großen“ findet in Wittlich zum zweiten Mal – nach großem Erfolg im vergangenen Jahr – parallel der Vorlesesommer für Vorschulkinder statt. Eltern, Großeltern und andere Verwandte und Freunde sind eingeladen, Bilderbücher auszuleihen und „ihrem“ Vorschulkind vorzul-

(Fortsetzung auf Seite 3)

Verdiente Feuerwehrmänner des Landkreises ausgezeichnet

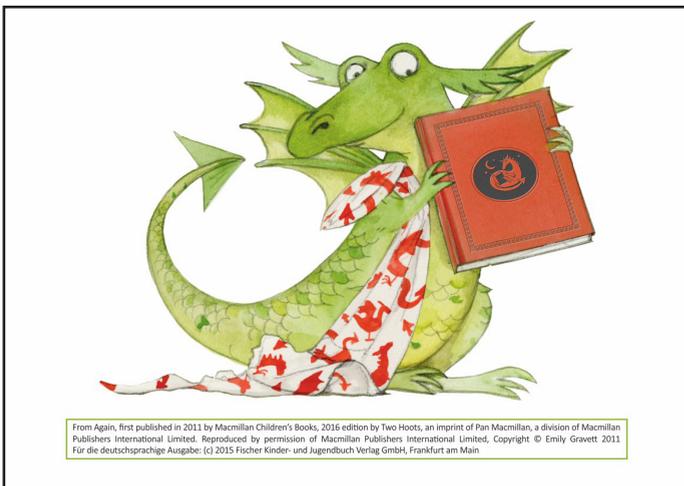


In einer kleinen Feierstunde konnte Landrat Gregor Eibes vergangene Woche sechs verdiente Feuerwehrangehörige im Kreishaus mit dem silbernen Feuerwehrreihenzeichen am Bande für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen auszeichnen.

Johannes Görgen aus Kröv, Frank Mittelmann aus Traben-Trarbach, Edwin Pfeiffer aus Gielert, sowie Jörg Teusch und Dirk Treichel aus Wittlich sind seit mehr als 15 Jahren als Feuerwehr-Kreisausbilder für den Landkreis tätig. In der Kreisausbildung werden jährlich rund 800 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auf Kreisebene an Wochenenden und in den Abendstunden aus- und fortgebildet. Dem Landkreis steht hierfür ein Pool von rund 35 ehrenamtlichen Kreisausbildern und Kreisausbilderinnen zur Verfügung.

Ausgezeichnet wurde auch Ralf Herges aus Berncastel-Kues für seine

langjährige Tätigkeit als stellvertretender Zugführer des Kreisfahrzeugzuges. Der Kreisfahrzeugzug des Landkreises ist an den Standorten Wittlich, Berncastel-Kues und Morbach stationiert. Aufgabe der Einheit ist die Einleitung fachspezifischer Ergänzungsmaßnahmen zur Abwehr von Schadenslagen mit Gefahrstoffen jeglicher Art. Der Einheit gehören rund 40 Feuerwehrangehörige mit Spezialausbildung an. Ihnen stehen fünf Spezialfahrzeuge und diverse Spezialausrüstungen zur Verfügung. Landrat Eibes dankte den Ausgezeichneten für ihr langjähriges und außerordentliches Engagement im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises. Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Jörg Teusch und sein Stellvertreter Thomas Edringer schlossen sich den Glückwünschen und Dankesworten des Landrats gerne an.



From Again, first published in 2013 by Macmillan Children's Books, 2016 edition by Two Hoots, an imprint of Pan Macmillan, a division of Macmillan Publishers International Limited. Reproduced by permission of Macmillan Publishers International Limited, Copyright © Emily Gravett 2011. Für die deutschsprachige Ausgabe: © 2015 Fischer Kinder- und Jugendbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Vorlesespaß mit dem Maskottchen des Vorlesesommers - der kleine Drache aus Emily Gravetts Bilderbuch „Noch mal“.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010 S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständige Kreisordnungsbehörde gem. § 23 der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum wird im Bereich der Innenstadt Wittlich für die Samstage/Sonntage, an denen dort Versammlungen stattfinden, eine Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 19. CoBeLVO angeordnet. Das Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 wird hierbei empfohlen. Die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, umfasst an den betreffenden Sonntagen den Zeitraum von 13.00 – 17.00 Uhr.

Folgende Tage sind hiervon betroffen: Sonntag 16. Mai 2021, Sonntag 30. Mai 2021 sowie Sonntag der 13. Juni 2021

Der Innenstadtbereich umfasst dabei: Platz an der Lieser, Himmeroder Straße (Marktplatz bis Einmündung Bachstraße), Feldstraße, Trierer Straße, Marktplatz, Am Stadtpark

2. Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 19. CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.

3. Die übrigen Regelungen der 19. CoBeLVO bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 13. Juni 2021. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich).

Hinweise

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 10. Mai 2021
gez. Gregor Eibes
Landrat

„Bundesnotbremse“ im Landkreis Bernkastel-Wittlich ab Mittwoch, 12. Mai 2021 aufgehoben

Landkreis unterschreitet an 5 Werktagen in Folge die Inzidenz von 100 – ab Mittwoch gelten die Regelungen der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz mit ersten Lockerungen

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich gelten ab Mittwoch, 12. Mai Erleichterungen bei den Corona-Beschränkungen. Der Landkreis Bernkastel-Wittlich darf die seit dem 24. April gültige „Bundesnotbremse“ wieder lockern. Die Kreisverwaltung hat am heutigen Montag, 10. Mai, festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 100 Neinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten hat. Maßgeblich sind die Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Laut der gesetzlichen Regelung des Bundesinfektionsschutzgesetzes können somit am übernächsten Tag, also am Mittwoch, 12. Mai 2021 die Maßnahmen der Bundesnotbremse aufgehoben werden. Ab Mittwoch, 12. Mai, 0:00 Uhr gelten somit die Regelungen der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Konkret kommt es ab Mittwoch, 12. Mai zu ersten vorsichtigen Lockerungsschritten in folgenden Bereichen:

Die bisher geltende Ausgangsbeschränkung zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr entfällt.

Private Zusammenkünfte: erlaubt sind jetzt wieder Treffen von zwei

Haushalten mit maximal fünf Personen plus Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahren

Einzelhandel: Gewerbliche Einrichtungen dürfen öffnen, wenn nach vorheriger Terminvereinbarung Einzeltermine für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden gleichzeitig Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Schnelltestes entfällt.

Gastronomie: Gastronomische Einrichtungen, wie bspw. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars, Eisdielen, Eiscafé oder Vinotheken sind geschlossen. Die Einrichtungen können Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf anbieten. Abweichend davon können gastronomische Einrichtungen den Außenbereich öffnen. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, das vorzuhaltende Hygienekonzept der Einrichtung, das Abstandsgebot zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen, die verschärfte Maskenpflicht für Personal und Gäste (für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich), die Pflicht zur Kontakterfassung, eine Vorausbuchungspflicht und die Testpflicht. Die Bewirtung darf nur am Tisch mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.

Körpernahe Dienstleistungen: Dienstleistungen, bei denen der Abstand gewahrt werden kann, sind erlaubt. Es gilt die Maskenpflicht. Körpernahe Dienstleistungen, also Dienstleistungen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn sie medizinischen oder hygienischen Gründen dienen. Dies ist insbesondere bei Optikern, Hörakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie und beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Fall. Außerdem sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massage-salons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, zulässig. Für die genannten Dienstleistungen gelten das Abstandsgebot zwischen Kundinnen und Kunden, die verschärfte Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Kann wegen der Art der Dienstleistung keine Maske getragen werden (bspw. Bartpflege), hat die Kundin oder der Kunde ein maximal 24 Stunden alte negatives Ergebnis einer Corona-Testung mitzubringen oder vor Ort unter der Aufsicht einer vom Betreiber der Einrichtung dafür beauftragten Person einen Coronatest zu machen. Anson-

sten entfällt die lt. Bundesnotbremse geltende Pflicht in einem Friseurbetrieb oder bei der Fußpflege ein negatives Testergebnis vorzulegen, dass nicht älter als 24 Stunden ist.

Im Bereich Sport bleiben Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport untersagt. Ausnahmen gelten lediglich für die kontaktlose Ausübung, wenn diese alleine oder in Gruppen von maximal fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen erfolgen sowie im Freien bei Kindern unter 14 Jahren in Gruppen von maximal 20 Personen plus einem Trainer. Des Weiteren ist Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt, wenn die in der Verordnung geregelte maximale Gruppengröße, ein Mindestabstand von drei Metern, die Pflicht zur Kontakterfassung, eine Testpflicht sowie die Gesamtteilnehmerzahl von maximal einer Person pro angefangenen 40 qm Trainingsfläche eingehalten werden. Unter diesen Maßgaben können auch Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen öffnen. Schwimmbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind hingegen weiterhin geschlossen.

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht ist mit maximal einer Person pro angefangenen 20 Quadratmetern Unterrichtsraum möglich. Für Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß wie Singen oder bei Blasinstrumenten gilt in geschlossenen Räumen die in der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte Testpflicht.

Die Notbremse tritt wieder in Kraft, wenn die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 liegt. Verschärfungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft. Maßstab für inzidenzabhängige Maßnahmen laut „Bundes-Notbremse“ sind die Daten des Robert Koch-Instituts.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich wird in gleicher Form auf seiner Homepage entsprechend zeitnah über sich durch die Inzidenz verändernde Maßnahmen informieren.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Dämmarbeiten an der Friedrich-Spee-Realschule Plus, Neumagen-Dhron, zu vergeben.

Submissionstermin ist der 08.06.2021, 11:15 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 12.05.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach VOL (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich be-

absichtigt, einen Auftrag über die Lieferung von 200.000 Dokumentenklebesiegeln für die KFZ-Zulassungsstelle zu vergeben.

Submissionstermin ist der 08.06.2021, 12:30 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 12.05.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach VOL (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über die Lieferung von 60.000 Zulassungsbescheinigungen Teil I für die KFZ-Zulassungsstelle zu vergeben.

Submissionstermin ist der 08.06.2021, 12:40 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 12.05.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach VOL (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über die Lieferung von ca. 300 t Holzpellets pro Jahr für drei Objekte in Wittlich zu vergeben.

Submissionstermin ist der 08.06.2021; 11:00 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet

unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 10.05.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Fensterbauarbeiten (Erneuerung von ca. 153 Elementen) an der Realschule / Fachoberschule Traben-Trarbach zu vergeben.

Submissionstermin ist der 08.06.2021, 11:30 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 14.05.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Fensterbauarbeiten (Erneuerung von ca. 300 Elementen) an der IGS Morbach zu vergeben.

Submissionstermin ist der 08.06.2021, 11:45 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 14.05.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Wintrich	Aufm Dickbaum	Landwirtschaftsfläche	0,1054 ha
Osann	Hinter der Seuwertswies	Landwirtschaftsfläche	0,8440 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 28.05.2021 schriftlich mitzuteilen.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

(Fortsetzung von Seite 1)

esen. Die jungen Nachwuchsleser malen dann ein Bild zu ihrer Lieblingsgeschichte und geben dieses in der Bücherei ab. Als Belohnung winkt eine Ausstellung aller Bilder in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei und eine Eintrittskarte zu einem Kindertheater.

Um die Jugendlichen nicht zu vergessen, die neue Herausforderungen suchen, können im „English Summer Reading Club“ auch englische Bücher entliehen werden. Eine tolle Gelegenheit, mit spannender Lektüre die Sprachkenntnisse zu verbessern und sich zusätzliche Preise bei der Sondervorstellung zu sichern.

Weitere Angaben zu Modalitäten und Anmeldung werden demnächst in der Presse und auf www.stadtbuecherei.wittlich.de bekannt gegeben. Auf der offiziellen Webseite des Lesesommers www.lesesommer.de kann man sich bereits vorab informieren und das neue Monster-Design bewundern.

Die Aktion Lesekompetenz möchte Kinder und Jugendli-



che dazu animieren, auch außerhalb der Schule zu lesen und somit ihre Lesekompetenz zu stärken. Nur wem das Lesen leichtfällt, entwickelt Spaß daran und liest auch gerne in der Freizeit. Laut der aktuellsten PISA-Studie erreichen ein Fünftel der 15-Jährigen im Lesen gerade einmal Grundschulniveau und haben Probleme in Texten zwischen Meinungen und Fakten zu unterscheiden. Nach Aussage der OECD-Experten lernen Jugendliche besser mit Texten umzugehen, sie zu verstehen und einzuordnen, wenn sie häufiger gedruckte Bücher lesen.

Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von seiner ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

Tatjana Bucar.

Nach ihrem Studium im Hauptfach Klavier an der Musikakademie in Zagreb, wurde Frau Bucar im Jahre 1977 als Lehrerin für Klavier bei der Kreismusikschule eingestellt. Sie unterrichtete bis zu ihrem Ausscheiden im Jahre 1988 zahlreiche Schülerinnen und Schüler. Neben ihrer pädagogischen Tätigkeit konzertierte Frau Bucar erfolgreich als Solistin und Begleitpartnerin und bereicherte durch ihr musikalisches Wirken das kulturelle Leben in der Region. Bei Musikkolleginnen und -kollegen war sie gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich
Gregor Eibes, Landrat

Für die Kreismusikschule
Frank Wilhelmi, Leiter der Kreismusikschule

Für den Personalrat
Werner Petry, Vorsitzender